

**POSTULAT** von Astrid Furrer (FDP, Wädenswil), Urs Glättli (GLP, Winterthur), Kathrin Wydler (Die Mitte, Wallisellen) und Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster)

Betreffend Mehr Spielraum in der Schulorganisation

---

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, um zu prüfen, wie die Volksschule in den Gemeinden angesichts der aktuellen Entwicklungen schlanker, effizienter und bürgernah wie bisher geführt werden kann. Es sollen die verschiedenen Organisationsmodelle qualitativ verglichen werden, die von den Gemeinden bisher gewählt wurden. Zudem sollen ungenutzte Möglichkeiten aufgezeigt und es soll analysiert werden, welche organisatorischen und politischen Auswirkungen es hätte, wenn in Einheits- oder Parlamentsgemeinden das gesetzliche Instrument bestünde, freiwillig auf eine Schulpflege zu verzichten: Welche Gremien könnten aus Sicht des Regierungsrates deren Aufgabe übernehmen?

Begründung:

In der Schule haben in den jüngsten Jahren viele organisatorische Veränderungen Einzug gehalten: Im Kanton ist die Zahl der eigenständigen Schulgemeinden stark zurückgegangen. Die politischen Gemeinden haben schulische Aufgaben übernommen, was zu den sogenannten Einheitsgemeinden geführt hat. Die Schulen sind in diesen zwei Exekutiven unterstellt: dem Gemeindevorstand und der Schulpflege.

Mit der Einführung der geleiteten Schulen, der von den Gemeinden breit eingeführten Leitungen Bildung und den erweiterten Delegationsspielräumen hat sich die Rollenzuordnung der schulischen Organe sowie die Funktion und die Arbeit der Schulpflegen weitgehend verändert. Viele ursprüngliche Aufgaben der Schulpflegen wurden an die Schulleitungen, die Leitungen Bildung und die Schulverwaltung abgegeben. Die Einheitsgemeinden mussten deshalb ihre Schulpflegekonzepte überarbeiten.

Verschiedene Führungsmodelle, wie „Geschäftsleitungsmodell“ und „Rektorenmodell“, sind in den Einheitsgemeinden entstanden.

Insofern unterscheidet sich die Abteilung „Schule“ organisatorisch nicht mehr erheblich von anderen Verwaltungsabteilungen. Die heute gemäss Volksschulgesetz undelegierbaren Befugnisse der Schulpflege – wie das Bezeichnen der Schulen, der Erlass der Organisationsstatuten, die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen – lassen sich von anderen Gremien erfüllen.

Die Kantone Aargau und Bern können als Beispiele herangezogen werden. Aufgrund der Entwicklungen (eingeführte Schulleitungen und Leiter Bildung) konnten alternative Lösungen ohne zwingende Schulpflege gefunden werden. Einige Gemeinden im Kanton Zürich haben der Entwicklung durch eine Verkleinerung der Schulpflege Rechnung getragen.

Prinzipien moderner Verwaltungsführung fordern eine einfache, klare und einheitliche politische Führung der Gemeinden. Deshalb ist auch zu prüfen, ob die Gemeinden aufgrund ihrer Entwicklungen ein zusätzliches Instrument erhalten sollen, indem sie entscheiden können, ob sie weiterhin eine Schulpflege bestellen oder auf sie verzichten.

Es soll auch dargelegt werden, ob sich bei einer Organisation ohne Schulpflege die Parlaments- von den Versammlungsgemeinden unterscheiden.

Astrid Furrer  
Urs Glättli  
Kathrin Wydler  
Karin Fehr Thoma